

2. Änderungssatzung vom _____

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011.

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 % des Einspielergebnisses,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 EUR.
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 % des Einspielergebnisses,
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 29,00 EUR.
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 440 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.